

Empfehlungen des Prüfungsausschusses zu texterzeugender KI (z.B. ChatGPT)

Texterzeugende KI, wie z.B. ChatGPT, ist ein neues Werkzeug, das zum Schreiben von Texten eingesetzt werden kann. Abhängig von der Nutzereingabe, dem sogenannten Prompt, erzeugt ein solches Werkzeug einmaligen Text zum entsprechenden Thema.

Darf ein solches Werkzeug als Hilfsmittel bei der Erstellung von Prüfungsleistungen eingesetzt werden?

Prinzipiell ist nach Einschätzung des PA nichts gegen die verantwortungsvolle Nutzung eines solchen Werkzeugs einzuwenden, so wie wir auch Wörterbücher, Textverarbeitungsprogramme und die automatische Rechtschreibkorrektur nicht verbieten. Dies hat zwei Gründe:

1. Der Umgang mit etablierten Werkzeugen muss ebenso gelernt sein, wie die Verwendung von texterzeugender KI, hier insbesondere das Design eines guten Prompts, um ein qualitativ hochwertiges Ergebnis zu erzeugen. Insofern ist ein professioneller Umgang mit texterzeugender KI eine Fähigkeit, die in Zukunft in vielen Bereichen eine Rolle spielen wird und somit auch im Studium zu erlernen ist.

2. Textgenerierende KI produziert mit minimal verschiedenen Prompts und je nach Prompthistorie verschiedenen Text. Der Nachweis der Nutzung ist somit nahezu unkontrollierbar, im Gegensatz zu klassischen Plagiaten. Die Verwendung eines Werkzeuges zu verbieten, dessen Einsatz praktisch nicht kontrollierbar ist, erscheint nur eingeschränkt sinnvoll.

Daher empfehlen wir einen verantwortungsvoll liberalen Umgang mit diesen neuen Werkzeugen.

- Reflektieren Sie, welchen didaktischen Zweck die Produktion von Text in einer bestimmten Arbeit hat. Wenn diese Produktion von KI ersetzt werden kann, dann suchen Sie u.U. nach anderen Mitteln, mit denen Sie diesen didaktischen Zweck erreichen können.
- Es sollte bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten den Teilen mit größter intellektueller Schaffenshöhe (bzw. dem größten intellektuellen Eigenanteil) stärkeres Gewicht beigemessen werden (z.B. der empirische Teil und die Diskussion der Ergebnisse in einer empirischen Abschlussarbeit).
- Weisen Sie Studierende darauf hin, dass bei schlechter Gestaltung, Kontrolle und mangelnder nachträglicher Überarbeitung diese Werkzeuge schlechte Ergebnisse liefern, z.B. falsche (erfundene) Referenzen, Allgemeinplätze, sich wiederholende Zitationen usw. Dies sind alles Dinge, die auch in einer komplett selbst geschriebenen Arbeit einen Bewertungsabzug bedeuten würden.
- Da diese Werkzeuge als Hilfsmittel einzustufen sind, ist ihre Verwendung – wie die aller anderen Hilfsmittel – durch die Prüfenden zu erlauben. Entsprechend können und sollten Sie als Prüfende explizit auf die Rahmenbedingungen hinweisen, unter denen die Verwendung erlaubt ist, oder dass die Verwendung nicht erlaubt ist. Letzteres erscheint allerdings angesichts der schweren Kontrollierbarkeit schwer durchsetzbar. Zu den zu definierenden Rahmenbedingungen einer erlaubten Nutzung gehören insbesondere die folgenden Punkte:
 - o Definieren Sie entsprechend vorab, ob und warum die Studierenden die Verwendung von KI kennzeichnen sollen (z.B. in einer Einleitung/Vorwort oder als Zitation) oder ob dies nicht nötig ist.
- Soll durch die Prüfungsleistung eine inhaltliche Fähigkeit nachgewiesen werden (wie z.B. die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit einem Thema anhand eines Essays) und ist dieses didaktische Ziel nicht anders zu überprüfen, ist zu erwägen, die Prüfungsleistung unter abgeschlossenen Bedingungen durchzuführen, also ähnlich zu einer klassischen Klausur, in welcher Sie die Verwendung kontrollierbar verbieten können.

Gutachten zu texterzeugender KI

Zusammenfassung aus Salden & Leschke, 2023

- **Urheberschaft an KI-generiertem Text:** KI-gestützte Programme zur Textproduktion können im Sinne des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) nicht als Autor:innen bzw. Urheber:innen des von ihnen generierten Textes gelten. Nutzer:innen derartiger Programme können dagegen Urheberschaft an den generierten Texten dann beanspruchen, wenn sie das Tool als Hilfsmittel für eigene gestalterische Tätigkeit genutzt haben. Entscheidend ist dabei ein signifikantes Maß an geistiger Eigenleistung, welche die Gestalt des KI-generierten Textes in den wesentlichen Aspekten vorherbestimmt.
- **Kennzeichnungspflichten im akademischen Kontext:** Eine Kennzeichnungspflicht für KI-generierten Text im akademischen Kontext kann sich aus den Nutzungsbedingungen einer Software sowie aus jeweils geltenden Prüfungsordnungen und Rahmenvorschriften einer Hochschule ergeben (beispielsweise dann, wenn die Angabe jeglicher Hilfsmittel vorgeschrieben ist).
- **OER-Lizenzierung:** KI-generierter Text, der ohne signifikante menschliche Einflussnahme entsteht, ist im Sinne des UrhG als gemeinfrei zu verstehen. Wenn Nutzende einer KI-Software Urheberrecht für einen KI-generierten Text geltend machen können, ist die Lizenzierung als Open Educational Resource (OER) möglich. Dabei ist allerdings sicherzustellen, dass der KI-generierte Text keine urheberrechtlich geschützten Inhalte enthält.
- **Gute wissenschaftliche Praxis/Täuschungsversuche:** Die markierte Übernahme KI-generierten Textes wird in der Regel formal keinen Verstoß gegen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis darstellen. Ob der unmarkierte Einsatz als gute wissenschaftliche Praxis gelten kann, richtet sich danach, wie gute wissenschaftliche Praxis im Einzelfall definiert ist. Falls diese vorschreibt, dass jegliche verwendeten Hilfsmittel und Quellen anzugeben sind, wäre die unmarkierte Übernahme als Verstoß bzw. Täuschungsversuch zu werten. Falls dagegen in einem Fachbereich eine bestimmte Nutzung von KI-Tools als akzeptabel gilt (z.B. durch entsprechende Eigenständigkeitserklärungen), so wird kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzunehmen sein.
- **Verwendung von KI-Tools durch Lehrende:** Falls Lehrende KI-Tools für die Bewertung von Leistungen ihrer Studierenden nutzen, sind urheberrechtliche und prüfungsrechtliche Aspekte zu beachten. Zum Urheberrecht: Prüfungsleistungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen mindestens dann nicht in eine KI-Software eingegeben werden, wenn diese die Daten als Trainingsdaten weiterverwendet oder anderweitig genutzt werden. Prüfungsrechtlich ist zu beachten, dass eine Bewertung durch Prüfer:innen selbst und nicht durch eine Software vorzunehmen ist. KI-Tools können demzufolge bei der Bewertung nur als Hilfsmittel dienen.
- **Regelungsbedarf:** Eigenständigkeitserklärungen, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und Prüfungsordnungen enthalten schon jetzt meist Vorschriften, die auf den Einsatz von KI-Tools anwendbar sind. Dennoch kann die Anpassung solcher Dokumente sinnvoll sein, um innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs Klarheit zum Umgang mit KI-Tools zu schaffen. Hierbei kann insb. in Prüfungsordnungen fachspezifisch definiert werden, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen die Verwendung KI-unterstützter Tools zulässig ist. Ein vollständiges Verbot erscheint dabei nicht als zielführend. Eine Anpassung von Hochschulgesetzen ist ebenfalls nicht anzuraten, u. a. da die Hochschulen passende Regelungen selbst kontextsensibel erlassen können.